

Dringliche Motion Eva Krattiger/Seraina Patzen (JA!): Vielfältige Nutzung von Pausenplätzen ermöglichen

Seit Jahren verschwindet in der Stadt Bern immer mehr Freiraum, in dem sich junge Menschen treffen können, ohne dass sie etwas konsumieren müssen. So ist es seit einiger Zeit verboten, sich nach 22.00 Uhr auf einem Schulhausplatz aufzuhalten, auch wenn kein Lärm verursacht wird und die Anwohnenden sich nicht daran stören. Bis vor kurzem wurden alle, die sich nach 22.00 Uhr noch auf dem Gelände aufhielten, durch das Sicherheitspersonal weggewiesen. Durch diese Wegweisungen werden die Jugendlichen am Abend aus den Quartieren vertrieben.

Nach Ansicht der Motionärinnen darf es nicht sein, dass Jugendliche gezwungen sind, sich abends in der Innenstadt zu treffen und aufzuhalten. Treffpunkte in den Quartieren sind nötig. Schulhausplätze sind dafür ideale Standorte, denn die benötigte Infrastruktur, wie Sitzmöglichkeiten und Abfalleimer, ist mehrheitlich bereits vorhanden.

Nachdem der Verpflichtungskredit (2016.FPI.000055) für die Überwachung der Schulhausplätze durch Protectas vom Stadtrat am 6. April 2017 erfreulicherweise abgelehnt wurde, besteht nun die ideale Ausgangslage für einen Neuanfang.

Das generelle Verbot des Aufenthalts auf Schulhausplätzen gilt es aus Sicht der Motionärinnen aufzuheben. Stattdessen soll eine gemeinsame Nutzung der Schulhausplätze als Pausenplatz, Freizeit- und Spielplatz und Treffpunkt ermöglicht werden. Die durch die Ablehnung des Kredits freigewordenen finanziellen Mittel sollen für dieses Ziel eingesetzt werden.

Der Gemeinderat wird beauftragt,

1. die richterlichen Verbote aufzuheben und die Schulhausplätze damit rund um die Uhr zugänglich zu machen.
2. im Umfeld der Pausenplätze öffentliche und unentgeltliche Toiletten zur Verfügung zu stellen.
3. falls auf einem Schulhausplatz regelmässig Konflikte entstehen sollten, hier ein Pilotprojekt durchzuführen, in dem ein runder Tisch mit SchülerInnen, Jugendlichen, Anwohnenden, AbwärtInnen und Schulleitung (und ev. weiteren AkteurInnen) unter der Leitung des TOJs als begleitende Fachstelle einberufen wird. In diesem Format sollen gemeinsame Spielregeln ausgearbeitet werden, die allen Beteiligten gerecht werden und eine vielfältige Nutzung des Schulars ermöglichen.
4. wo nötig eine Reinigung der Schulhausplätze durch die Strassenreinigung zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit

Am 6. April 2017 hat der Stadtrat den Verpflichtungskredit für den Auftrag an Protectas zur Überwachung der Schulhausplätze abgelehnt und damit einen politischen Kurswechsel in der Frage der Nutzung der Schulhausplätze eingeleitet. Nun muss der Stadtrat möglichst schnell die Möglichkeit erhalten, sich zur zukünftigen Regelung zu äussern, im Moment besteht kein klarer Auftrag an den Gemeinderat.

Bern, 01. Juni 2017

Erstunterzeichnende: Eva Krattiger, Seraina Patzen

Mitunterzeichnende: Ursina Anderegg, Katharina Gallizzi, Rahel Ruch, Stéphanie Penher, Franziska Grossenbacher, Leena Schmitter, Regula Tschanz, Regula Bühlmann

Antwort des Gemeinderats

Die vorliegende Motion betrifft inhaltlich Bereiche, die in der sachlichen Zuständigkeit des Gemeinderats liegen, wobei er selbstredend die Finanzkompetenzen, z.B. im Rahmen notwendiger Ausgabenbeschlüsse, zu beachten hat.

Der Gemeinderat übt die Eigentümerbefugnisse an den im Eigentum der Stadt stehenden Schulanlagen aus (vgl. Art. 48 VSG¹ und die Art. 52 Bst. b Ziff. 2 und 54 Bst. a OV²). Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

In den letzten Jahren haben sich Schulanlagen ausserhalb von Schule und Unterricht zu wichtigen Spiel- und Aufenthaltsorten für die Quartierbevölkerung entwickelt und sollen ihr ausserhalb der Unterrichtszeiten zur Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz gilt für alle Schul- und Kindergarten-Anlagen im Volksschulbereich im Eigentum der Stadt Bern. Gerade für die Jugendlichen sind die Aussenanlagen von Schulen wichtige Treffpunkte, wo sie sich ohne Konsumzwang und in ihrem eigenen Wohnquartier treffen können. Sie machen von diesem Recht an wechselnden Orten und in variierenden Zusammensetzungen Gebrauch.

Gleichzeitig ist es aber auch ein wichtiges Ziel, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen saubere und sichere Schulinfrastrukturen zur Verfügung zu stellen. In diesem Spannungsfeld ist ein Weg zu suchen, der beiden Anliegen gerecht wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schulanlagen in der Regel mitten in Wohnquartieren liegen und daher deren Nutzung mit Rücksichtnahme auf die Quartierbevölkerung und unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich Lärm und Nachtruhe zu erfolgen hat.

Die Pflege und der Unterhalt der öffentlichen Schul- und Sportanlagen ist für die Hauswarte aufwändig. Nach Reklamationen der Schulleitungen und der Hauswarschaften wurde 2007 und 2008 in einem stadtinternen Projekt und in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei ein Massnahmenpaket erarbeitet, um Schäden zu minimieren. Zu den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen gehörten eine gute Aussenbeleuchtung, das Zurückschneiden von Hecken und Büschen sowie das Aufstellen von richterlichen Verboten, welche ein Verweilen auf den Schulanlagen zwischen 22.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens untersagten, verbunden mit dem Einsatz von Sicherheitsdiensten zur Überwachung dieser Vorschriften. Diese Massnahmen wurden in einer ersten Phase an ausgewählten Schulanlagen ausprobiert und deren Wirkung überprüft. In einem zweiten Schritt wurden auf allen Schulanlagen richterliche Verbote erwirkt, welche das Verweilen auf den Schulanlagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagen. Ergänzend dazu wurden die Schulanlagen sporadisch und unregelmässig von einer privaten Sicherheitsfirma überwacht.

Inzwischen hat der Stadtrat beschlossen, dass auf eine solche Überwachung zu verzichten sei. In der Folge wurde diese eingestellt.

Neben den richterlichen Verboten gibt es weitere Rahmenbedingungen, welche die freie Nutzung der Schulanlagen durch Private einschränken. Im Schulreglement ist ein Rauch- und Alkohol-

¹ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

² Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01)

Verbot verankert. Die Anlagenbenutzungsverordnung³ regelt, entsprechend ihrem Titel, die Nutzung und lässt seit der Revision im August 2011 – in Abstimmung mit den zeitlich vorbestehenden richterlichen Verboten – die Nutzung der Aussenbereiche von Schulanlagen bis 22.00 Uhr zu. Hinweistafeln auf den Schul- und Sportanlagen enthalten die entsprechende zeitliche Beschränkung.

Schliesslich gilt im öffentlichen Raum die generelle Regel, dass im Freien "jeder lärmige Spiel- und Sportbetrieb in der Nähe bewohnter Häuser nach 22.30 Uhr verboten ist."⁴

Zu den einzelnen Punkten

Zu Punkt 1:

Die richterlichen Verbote (heute: gerichtliches Verbot nach Art. 258 ZPO⁵) wurden im Rahmen des erwähnten Massnahmenpakets vor rund 10 Jahren auf sämtlichen Schulanlagen erwirkt. Beim richterlichen Verbot handelt es sich um eine Anordnung des Zivilgerichts, welche ein Verbot zum Schutz des Besitzes eines Grundstücks beinhaltet. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und auf dem Grundstück an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Es schafft die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Besitzesstörung – auf Antrag – mit Busse bestrafen zu lassen. Mit den richterlichen Verboten wurde der bewirtschaftenden Behörde (im Moment Immobilien Stadt Bern; ISB) ein Mittel in die Hand gegeben, um Beschädigungen der Anlagen zu begegnen. Zu beachten ist, dass die richterlichen Verbote nicht nur den Aufenthalt auf dem Gelände zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr beinhalten, sondern auch z.B. das unbefugte Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal.

Die Strafbehörden werden bei richterlichen Verboten ausschliesslich auf Antrag tätig, was bedeutet, dass der/die Verbotsberechtigte nach freiem Ermessen entscheidet, ob er/sie ein Verhalten zur Anzeige bringen will.

Zur Umsetzung der von der Motion verlangten "Vielfältigen Nutzung von Pausenplätzen" sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Aufhebung oder Abänderung der richterlichen Verbote. Dies ist mit einem ähnlichen finanziellen Aufwand verbunden wie deren Einrichtung (ca. Fr. 750.00 pro Verbotstafel). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine Umsetzung des Anliegens nach Punkt 1 – bei Folgegebung – eine formelle Aufhebung der richterlichen Verbote erfordert oder ob mildere Massnahmen (keine Anzeige bei nicht störendem Aufenthalt nach 22.00 Uhr; Entfernung der Verbotstafeln) die gleiche Wirkung erzielen könnten.
- Das Rauch- und Alkoholverbot. Für Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung einer generellen Nutzung dürfte das im Schulreglement verankerte allgemeine Rauch- und Alkoholverbot sorgen, welches im Widerspruch steht zur weiteren Öffnung der Schulanlagen als Treffpunkte für Jugendliche, junge Erwachsene und die weitere Quartierbevölkerung. Dieses müsste im Schulreglement gestrichen resp. angepasst werden.
- Die Lärmbelastung. Zu beachten sind die spezifischen Bestimmungen des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms, welche – unabhängig der richterlichen Verbote – lärmigen Spiel- und Sportbetrieb in den Quartieren nach 22.30 Uhr untersagen. Last but not least wiederholt die Anlagenbenutzungsverordnung das Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gemäss den richterlichen Verboten.

³ Verordnung vom 30. Dezember 1970 über die Benutzung der städtischen Schulanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs (Anlagenbenutzungsverordnung; ABV; SSSB 430.111)

⁴ Artikel 7 Absatz 2 des Reglements vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1)

⁵ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272)

Mit einer Aufhebung der richterlichen Verbote (alleine) kann das Ziel der Motion nicht erreicht werden. Eine (zeitliche) Öffnung der Schulanlagen für die Öffentlichkeit muss deshalb im Kontext der vorgenannten Regelungen erfolgen. Vor bzw. parallel zur Abänderung bzw. Aufhebung der richterlichen Verbote müssen deshalb die entsprechenden rechtlichen Grundlagen in der Anlagebenutzungsverordnung und dem Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms geklärt und allenfalls angepasst werden. Artikel 4a des Schulreglements der Stadt Bern muss überprüft und allenfalls abgeändert oder aufgehoben werden.

Zu Punkt 2:

Aus Gesichtspunkten der Sauberkeit und Sicherheit der Schulanlagen ist das Bereitstellen von Toiletten unumgänglich, da ohne solche stark genutzte Schulanlagen entsprechend verschmutzt werden und übel riechen. Wenn Schulanlagen als Quartiertreffpunkte für die breite Bevölkerung dienen, lohnt es sich, die fixe Installation einer Toilette zu prüfen. Orte, die vor allem von Jugendlichen als Treffpunkte genutzt werden, variieren und verändern sich laufend. Hier ist auf mobile Toiletten zu setzen, welche jederzeit und ohne grossen Aufwand dort aufgestellt werden können, wo sie temporär gebraucht werden. Solche öffentlichen WC-Anlagen müssen durch ISB aufgestellt und unterhalten werden.

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist zu klären, welche baurechtlichen Auflagen dafür notwendig sind. Ebenfalls müssen die entsprechenden Kosten in der Laufenden Rechnung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Punkt 3:

Die Stadt Bern hat bereits Erfahrungen mit einem Beschwerdemanagement gesammelt. Unter der Leitung von PINTO wurde ein solches aufgebaut und in der Vergangenheit an verschiedenen Orten in der ganzen Stadt erfolgreich angewendet. Dabei werden wenn immer möglich mit den Betroffenen Runde Tische durchgeführt. Eine Schwierigkeit zeigt sich dabei mit den stetig wechselnden Personengruppen, die sich oft nicht in solche Gespräche einbinden lassen wollen und nicht bestimmte Personengruppen repräsentieren. Einen Pilotversuch durchzuführen, macht in Anbetracht des bereits bestehenden Beschwerdemanagements aus Sicht des Gemeinderats keinen Sinn. Es soll aber geprüft werden, inwiefern TOJ hier bei der aufsuchenden Jugendarbeit eine aktivere Rolle übernehmen kann und wie die Rolle und Funktionsweise des TOJ im Beschwerdemanagement in Zusammenarbeit mit PINTO und weiteren Partnerinnen und Partnern geregelt werden kann.

Zu Punkt 4:

Erfahrungen zeigen, dass auf den stark genutzten Schulanlagen Littering entsteht. Dies ist vor allem an Wochenenden ein Problem für die Hauswarte, welche die Aussenanlagen an Werktagen (Montag bis Freitag) reinigen müssen. Wenn die Schulanlagen als öffentliche Freiräume wie Pärke und Spielplätze gelten, muss deren Reinigung analog geregelt werden. Folgerichtig soll geprüft werden, wer zukünftig diese Aufgabe übernimmt. Bei Pärken und Spielplätzen ist dafür Stadtgrün Bern zuständig. Es können aber auch der Einbezug der Strassenreinigung oder ein Projekt im Rahmen der Arbeitsintegration geprüft werden.

Die personellen Ressourcen von Stadtgrün Bern sind ausgeschöpft. Aufgrund der vorhandenen Organisationsstruktur/Kernaufgaben sowie den vorhandenen mechanischen Ressourcen (Reinigungsmaschinen etc.) kann geprüft werden, zusätzliche Reinigungsleistungen durch die Strassenreinigung ausführen zu lassen. Derzeit werden das Vorgehen und die Kostenfolge bezüglich zusätzlicher Wochenendreinigung (Samstag/Sonntag) zwischen dem Tiefbauamt und Immobilien Stadt Bern geklärt. Dazu gehört auch die Prüfung von zusätzlichen Plätzen für die Arbeitsintegration.

Unabhängig davon, wer die Aufgabe übernehmen wird, werden dazu zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sein.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Kosten werden der Bau und die Reinigung von öffentlichen Toiletten auslösen. Ebenso fallen Kosten bei mobilen Toiletten an, welche gemietet und immer wieder an die veränderten Treffpunkte auf Schulanlagen verschoben werden müssen. Die genauen Kosten können erst aufgrund einer konkreten Offerte bestimmt werden. Die verantwortliche Abteilung (Stadtgrün, Strassenreinigung oder Immobilien Stadt Bern) wird eine Kostenkalkulation machen.

Auch die Überarbeitung und der Neudruck der Anlagebenützungstafeln auf den Schulanlagen werden einmalige Kosten auslösen. Diese lassen sich erst aufgrund einer konkreten Offerte berechnen. Bei formeller Aufhebung der richterlichen Verbote werden zudem Verfahrens- und allenfalls Anwaltskosten anfallen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 6. September 2017

Der Gemeinderat